



Beschlussvorlage Nr. B-134/2022

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Fortschreibung der Richtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	30.08.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.09.2022	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Förderrichtlinie der Stadt Chemnitz für die Gewährung einer Zuwendung zur Fassadenbegrünung entsprechend Beschluss B-142/2021 vom 22.09.2021 gemäß Anlage 3 zu ändern.

Begründung:

Gemäß Begründung zum Stadtratsbeschluss B-142/2021 ist im II. Quartal 2022 eine Evaluierung über das Förderprogramm zur Fassadenbegrünung durchzuführen und der Stadtrat über die Ergebnisse zu informieren. Dies erfolgt mit vorliegender Begründung zur Fortschreibung der Richtlinie.

1. Evaluation

Seit Beschluss der Förderrichtlinie am 22.09.2021 konnten zum Stichtag 04.05.2022 zwei Anträge in Höhe von insgesamt 5.000 € bewilligt werden. Es wurden etwa 20 Beratungen durchgeführt. Dies bleibt hinter den Erwartungen zum Fördermittelabruf zurück. Hierfür können mehrere Ursachen identifiziert werden.

- Generell zeichnen sich Förderprogramme zu Gebäudebegrünungen durch eine lange Anlaufphase von mindestens einem Jahr aus. Diese Erfahrung wird durch andere Kommunen innerhalb des Bundesverband Gebäude Grün e.V. (BUGG) bestätigt.
- Pandemiebedingt wurde der Beschluss der Förderrichtlinie erst Ende September 2021 gefasst. Erst danach konnte die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung beginnen.
- In Auswertung der Beratungen mit Interessenten sieht die Antragsstelle im Stadtplanungsamt Bedarf, den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Dazu soll die Förderrichtlinie vereinfacht und von nicht zwingend notwendigen Einschränkungen und Auflagen entlastet werden. Dies betrifft auch die Vereinfachung der einzureichenden Antragsunterlagen. Im Ergebnis wird die Motivation zur Antragstellung erhöht. Das Antragsverfahren wird erleichtert und die Förderung attraktiver gestaltet.

2. Fortschreibung

Die angespannte Marktlage bei handwerklichen Leistungen, der Bereitstellung von Material und der Preisentwicklung erschwert die Einholung mehrerer Angebote. Die Antragsteller sind keine öffentlichen Auftraggeber und somit nicht an das öffentliche Vergaberecht gebunden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist weiterhin zu wahren. Jedoch wird auf den Nachweis der Einholung von 3 Angeboten verzichtet.

Die maximale Fördersumme soll um jeweils 2.500 € auf 5.000 € in der Zone B bzw. auf 7.500 € in der Zone A erhöht werden, um die Anreizwirkung der Förderrichtlinie zu verstärken. Dadurch soll zum einen auf deutlich gestiegenen Baukosten sowohl für Material als auch für Honorare von Fachfirmen reagiert werden. Gleichzeitig wird durch eine höhere Zuwendung die Begrünung von größeren, zusammenhängenden Fassadenflächen attraktiv, wodurch eine größere klimatische Wirkung erzielt werden kann.

Darüber hinaus wird das Antragsverfahren erleichtert, indem auf einige nicht zwingend erforderliche Unterlagen zum Antrag verzichtet wird:

- Es reicht die Eigenerklärung zum Eigentum oder zur Berechtigung aus, da die Verwaltung selbst bei Bedarf und berechtigtem Interesse Zugang zu Eigentümerdaten hat. Die Datenschutzrichtlinien sind eingehalten.
- Ein Nachweis von Eigenmitteln ist nicht vorzulegen, da letztendlich die Auszahlung der Zuwendung sowieso nur erfolgt, wenn auch die Gesamtmaßnahme umgesetzt ist. Also hat der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Abrechnung auch weitere notwendige Mittel eingesetzt.
- Die Benennung weiterer vorliegender Genehmigungen ist nicht erforderlich. Es reicht der Hinweis in der Richtlinie auf die eigenverantwortliche Einholung ggf. weiterer Genehmigungen.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Parallel zur Fortschreibung der Förderrichtlinie wird diese auch weiterhin durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Bisher erfolgten quartalsweise Artikel im Amtsblatt sowie begleitend in den regionalen Zeitungen. Die einschlägigen Informationen wie Förderbedingungen oder Formulare sind über eine

Webseite abrufbar und die Fördermöglichkeiten wurden über Verbände wie Handwerkskammer oder Stadtteilmanagements bekannt gemacht und auch in Stadtteilzeitungen wie dem BrühlBiss oder der Fachzeitschrift „Chemnitz Grünt!“ veröffentlicht. Auch Beauftragte und Netzwerkpartner wie zu Beispiel diverse Energetische Sanierungsmanager oder Stadtteilmanager Kreativwirtschaft wurden auf die Förderung aufmerksam gemacht. Diese Form der Öffentlichkeitsarbeit wird weiterhin fortgeführt, um ein breites Spektrum an potenziellen Antragstellern zu erreichen. Nach Vereinfachung der Richtlinie wird die Kampagne verstärkt. So werden z.B. auch Flyer in Gartenmärkten und an anderen geeigneten Stellen bereitgestellt, an denen sich Bürger aufhalten, die grundsätzlich Interesse für Pflanzen und Begrünung zeigen.

4. Fortsetzung der Förderung

Derzeit steht noch ein Budget von 41.500 € bis Ende 2022 zur Verfügung. Mit der Vereinfachung des Verfahrens werden die niedrigeren Hürden und weitere Beratung zur Motivierung von Projekten zur Fassadenbegrünung führen. Es ist mit einer Zunahme der Nachfrage nach Förderungen zu rechnen. Eine weitere Evaluierung wird Ende 2022 vorgenommen. Vorsorglich wird empfohlen die Förderung in den Folgejahren fortzusetzen, um auch wirksame stadtoökologische Effekte durch Initiativen auf freiwilliger Basis zu erzielen. Eine gewisse kritische Masse an guten, umgesetzten Beispielen ist notwendig, um weitere anzuregen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Förderrichtlinie